



Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101);

eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, welches die zuständigen Behörden ermächtigt, die Gesetzgebung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten anzuwenden (GG; SR/VS 800.1);

eingesehen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlicher Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013 sowie die Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) vom 18. Dezember 2013, insbesondere die Bestimmungen über die Zuständigkeiten des kantonalen Führungsorgans (KFO);

eingesehen die Bundesverordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), welche die Zuständigkeiten zur Bekämpfung der Pandemie erneut an die Kantone verteilt, die insbesondere bei lokalen Ausbrüchen oder bei Gefahr solcher Ausbrüche die Schliessung von Betrieben und das Verbot bestimmter Tätigkeiten anordnen können (Art. 8);

eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 1. Juli 2020, der eine Zunahme der Infektionsfälle seit Mitte Juni feststellt und das Tragen von Masken in öffentlichen Verkehrsmitteln in der ganzen Schweiz ab dem 6. Juli 2020 anordnet;

eingesehen den Staatsratsentscheid vom 10. Juni 2020, mit dem die besondere Lage ab dem 19. Juni 2020 erklärt und daran erinnert wird, dass die Massnahmen in Bezug auf Personen und Schutzpläne für Einrichtungen, Anlagen und Anlässe in Kraft bleiben;

eingesehen die nationale Empfehlung, dass in Geschäften und, falls erforderlich, in allen geschlossenen öffentlichen Räumen Masken getragen werden müssen;

erwägend die Notwendigkeit, angesichts des Wiederauftretens der auf dem gesamten Kantonsgebiet festgestellten Infektionsfälle zusätzliche und vorübergehende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen, insbesondere die Notwendigkeit, in bestimmten geschlossenen öffentlichen Einrichtungen, in denen eine wirksame Rückverfolgung nicht möglich ist, das Tragen von Masken anzuordnen, auch für das Personal;

auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK),

entscheidet der Staatsrat

1. das Tragen von Masken und die Bereitstellung von hydro-alkoholischen Lösungen für Kunden in allen Innenräumen von geschlossenen Läden und Geschäften anzuordnen, einschliesslich geschlossener Kioske, Tankstellenläden, Apotheken und Drogerien, Postämter und Agenturen, Banken, Verkaufsstellen von Telekommunikationsbetreibern, Immobilienagenturen, geschlossene Bereiche von Bahnhöfen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs, andere Geschäfte, mit Ausnahme von öffentlichen Betrieben, die dem Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) unterliegen;
2. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt auch für das Personal der genannten Geschäfte, wenn es nicht durch eine Glasvorrichtung oder eine gleichwertige Vorrichtung geschützt ist.

Sind von der Maskenpflicht befreit:

- Kinder unter zwölf Jahren,

- Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmaske tragen können.
- 3. daran zu erinnern, dass die Anforderungen an die soziale Distanzierung und die Hygiene sowie an die Schutzpläne strikt eingehalten werden müssen;
- 4. ferner zu erklären, dass der vorliegende Entscheid am 31. August 2020 so lange wie notwendig, aber nicht länger als 6 Monate, in Kraft tritt;
- 5. die aufschiebende Wirkung einer möglichen Beschwerde zu entziehen;
- 6. diesen Entscheid und andere Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) getroffen wurden, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Sitten, den 26. August 2020